

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2025

Nr. 2025/1574

Teilrevision der Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen (VAS)

1. Erwägungen

1.1 Allgemeines

Gemäss § 49^{bis} Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1) übt das zuständige Departement u. a. die Aufsicht aus über klassische Stiftungen im Sinne von Artikel 80 – 89 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210), die ihrer Bestimmung nach dem Kanton Solothurn oder einem Teil davon angehören. Gemäss § 49^{bis} Absatz 2 EG ZGB erlässt der Regierungsrat über die Ausübung der Aufsicht die erforderlichen Bestimmungen durch Verordnung.

Die Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen vom 19. Oktober 1998 (VAS; BGS 212.152) regelt die wesentlichen Aspekte der Stiftungsaufsicht auf kantonaler Ebene und schafft somit einen Rahmen für die Beaufsichtigung der Stiftungen.

§ 7 Absatz 1 Buchstabe b VAS sieht vor, dass die Stiftungen jährlich neben der Jahresrechnung auch ein detailliertes Verzeichnis ihrer Vermögensanlagen einreichen müssen. Diese Regelung zielt grundsätzlich darauf ab, eine transparente und nachvollziehbare Dokumentation der Vermögenswerte einer Stiftung zu gewährleisten, um die ordnungsgemässe Verwaltung der Stiftungsgelder sicherzustellen. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass die Einreichung eines Verzeichnisses der Vermögensanlagen für Stiftungen einen administrativen Mehraufwand darstellt, dem gleichzeitig kein signifikanter Mehrwert für die Aufsichtsbehörde entgegensteht. Dies bestätigen auch Vergleiche mit anderen kantonalen Stiftungsaufsichten sowie mit der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht ESA. Entsprechend verzichtet die Stiftungsaufsicht Solothurn (SASO) seit einiger Zeit auf die Einforderung dieses Verzeichnisses. Die vorliegende Änderung der VAS stellt daher einen Nachvollzug an die Praxis der SASO dar und erfolgt unter anderem auch auf Empfehlung der Finanzaufsichtsrevision der Finanzkontrolle.

1.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 7 Absatz 1 Buchstabe b VAS

Die Stiftung reicht der Aufsichtsbehörde gemäss § 7 Absatz 1 VAS alljährlich innerhalb von 6 Monaten seit Ablauf des Rechnungsjahres die Jahresberichterstattung ein. Da die Erstellung des Verzeichnisses der Vermögensanlagen für die Stiftungen zu einem Mehraufwand führt, welcher der SASO bei der Prüfung der Jahresberichterstattung keinen signifikanten Mehrwert bringt, wird Buchstabe b ersatzlos gestrichen.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement
Staatskanzlei (4; der, rol, Rechtsdienst: Einspruchsverfahren; Legistik und Justiz)
Fraktionspräsidien (6)
Parlamentsdienste
GS / BGS

Veto Nr. 545 Ablauf der Einspruchsfrist: 24. November 2025.

Verteiler Verordnung

Volkswirtschaftsdepartement (SASO)